

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

EXAPARTS GmbH, Industriestrasse 3, 3294 Büren an der Aare

und

.....
.....
.....(Auftraggeber)

(hienach gemeinsam „Parteien“ resp. einzeln „EXAPARTS“ oder „Auftraggeber“ genannt)

1. Die Parteien beabsichtigen in Vertragsverhandlungen betreffend Herstellung von Prototypen, Musterteilen und Kleinserien in SLS-Sinterverfahren durch die EXAPARTS GmbH zu treten oder haben bereits einen entsprechenden Vertrag zusammen abgeschlossen.
2. Während der Dauer der Verhandlungen und während der Auftragsausführung werden resp. wurden zwischen den Parteien vertrauliche Informationen in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form ausgetauscht. Dabei handelt es sich insbesondere um Informationen technischer (Zeichnungen, Modelle, Muster, Erfahrungen, Messergebnisse, Berechnungen etc.), kommerzieller (Konkurrenz, Hersteller, Abnehmer etc.) oder organisatorischer Natur.
3. Zum Schutz des Geheimhaltungsinteresses der Parteien an den ausgetauschten Informationen, verpflichten sich die Parteien, alle von der anderen Partei (absichtlich oder unabsichtlich) erhaltenen Informationen nur zum Zweck der gemeinsamen Zusammenarbeit zu verwenden und geheim zu halten, d.h. ohne das schriftliche Einverständnis der anderen Partei Dritten weder in mündlicher, schriftlicher, oder sonstiger Form mitzuteilen resp. zugänglich zu machen. Zum Schutz vertraulicher Informationen sind mindestens dieselben Sicherheitsmassnahmen anzuwenden wie bei eigenen vertraulichen Informationen.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen:

- die bereits öffentlich bekannt sind;
 - die ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
 - die der empfangenden Partei bereits vor der Mitteilung durch die andere Partei bekannt sind;
 - die der empfangenden Partei von einem Dritten mitgeteilt wurden, ohne dass er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde;
 - die von der empfangenden Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.
4. Aufgezeichnete Informationen sind der anderen Partei auf deren schriftliche Aufforderung hin unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Nicht zurückzugeben sind Informationen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verwahrt werden oder zur Qualitätssicherung resp. aus Gewährleistungsgründen aufbewahrt werden müssen.
 5. Die Geheimhaltungspflicht endet 10 Jahre nach Auftragsabschluss resp. nach Abbruch der Vertragsverhandlungen. Die Dauer kann durch gegenseitige schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
 6. Sofern zur Ausführung von Aufträgen Subunternehmer oder andere Dritte beigezogen werden, verpflichtet sich die EXAPARTS GmbH, mit diesen Personen eine Vereinbarung mit den gleichen Geheimhaltungsbedingungen, wie sie im vorliegenden Vertrag enthalten sind, abzuschliessen.
 7. Bei verschuldeter Verletzung der Geheimhaltungspflicht bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, der dadurch entstandene Schaden und das Verschulden sind vom Ansprecher zu beweisen.
 8. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung haben schriftlich zu erfolgen.
 9. Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung befindet sich der Gerichtsstand in Büren an der Aare.

Ort und Datum:

EXAPARTS GmbH

Der Auftraggeber:

.....

.....